

Ordnung über das Führen des Zusatzes „(TUM)“ zum akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieur Univ.“ der Technischen Universität München

Vom 7. August 2013

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, 61 Abs. 2, 66 Abs. 1, 67 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Berechtigte

Wer an der Technischen Universität München oder ihrer Rechtsvorgängerin, der Technischen Hochschule München, einen Diplomgrad für einen ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss erworben hat, ist berechtigt, diesen mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ in der Form

„Diplom-Ingenieur (TUM)“ / „Diplom-Ingenieurin (TUM)“ oder
„Diplom-Ingenieur Univ. (TUM)“ / „Diplom-Ingenieurin Univ. (TUM)“,

abgekürzt „Dipl.-Ing. (TUM)“ oder „Dipl.-Ing. Univ. (TUM)“ zu führen.

§ 2 Bescheinigung

- (1) Über die Berechtigung zum Führen des Zusatzes wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 bedarf der Schriftform. ²Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. zusätzlich einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, soweit dieser nicht im Abschlusszeugnis genannt ist, sowie eines frankierten Rückumschlags an die Technische Universität, Arcisstraße 21, 80333 München zu richten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. August 2013.

München, den 7. August 2013

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. August 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2013.